

Ausnahmen vom Fahrverbot (§§ 44 StGB, 25 StVG), von der Sperre (§§ 69 a StGB) und von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO)

Heribert Blum, Kerpen

1. Die gesetzlichen Möglichkeiten

Sowohl bei einem Fahrverbot nach § 44 I 1 StGB wie nach § 25 I 1 StVG als auch bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69, 69 a (II) StGB kann das Gericht **bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen vom Fahrverbot** bzw. von der **Sperrfrist** ausnehmen. Eine ähnliche Regelung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis befindet sich im § 111 a I 2 StPO. Die Gerichte machen von diesen Ausnahmemöglichkeiten jedoch lediglich sehr zurückhaltend Gebrauch. Auch von Seiten der Angeklagten und ihrer Verteidiger werden nur selten entsprechende Anträge gestellt.

Sofern das Gericht auf diese Möglichkeit zurückgreift, muss es **nach § 69 I StGB die Fahrerlaubnis ohne Einschränkung (komplett) entziehen**. § 69 a II StGB gestattet es dem Gericht nur, von der mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbundenen **Sperre** für die Neuerteilung **bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auszunehmen**, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird¹. Eine Ausnahme vom **Entzug der Fahrerlaubnis** ist nicht möglich². Dagegen können bei einer vorläufigen Maßnahme nach **§ 111 a I 2 StPO** ausdrücklich bestimmte Arten von **der vorläufigen Entziehung** ausgenommen werden (vgl. Gesetzeswortlaut).

Die Fahrerlaubnis wird also im Rahmen des § 69 StGB **komplett** entzogen und der Führerschein eingezogen³. Es liegt dann am Verurteilten, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine dem § 69 a II StGB entsprechende eingeschränkte Fahrerlaubnis zu beantragen. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes. Erst nach Erteilung dieser eingeschränkten Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbe-

¹ BGH – Urteil vom 08.12.1982 – StVE, § 69 StGB, Nr. 18.

² VG München - Urteil vom 01.12.1999 – NZV 2000, 271.

³ OLG Hamm – Urteil vom 10.02.1971 – NJW 1971, 1193.

hörde darf der Verurteilte ein entsprechendes Kraftfahrzeug führen⁴. Vor diesem Zeitpunkt würde er ohne die erforderliche Fahrerlaubnis fahren und sich nach § 21 I Nr. 1 (ggf. II Nr. 1) StVG strafbar machen.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob und inwieweit sie die entsprechend eingeschränkte Fahrerlaubnis erteilt⁵. Sie ist nicht an die vom Strafgericht ausgesprochene Ausnahme von der Sperrfrist gebunden. § 3 III StVG greift insoweit nicht ein, weil diese Vorschrift lediglich eine Bindungswirkung der Verwaltungsbehörde für das Entziehungsverfahren ausspricht, nicht aber für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Eine **nachträgliche Ausnahme von der Fahrerlaubnissperre** nach § 69 a II StGB über die Regelung des § 69 a VII StGB wird von der h. M. nur unter Einschränkungen für zulässig erachtet⁶. Insbesondere sind die Fristen des § 69 a VII 2 StGB zu berücksichtigen; also frühestens, wenn die Sperre drei Monate und in den Fällen des § 69 a III StGB ein Jahr gedauert hat. Auch die nachfolgend dargestellten übrigen Voraussetzungen, die für eine Ausnahme von der Sperrfrist allgemein erforderlich sind, müssen vorliegen.

In der Praxis wird nur wenig Gebrauch von diesen Ausnahmeregelungen gemacht. Sofern die Vorschrift angewandt wird, werden immer wieder Fehler gemacht. Nicht zulässig – aber immer wieder anzutreffen – sind beispielsweise Ausnahmen für bestimmte (Tages-) Zeiten⁷ und (Kalender-) Daten sowie für bestimmte Fahrstrecken oder für gewisse Orte, ferner für einzelne Kraftfahrzeuge⁸, für bestimmte Fabrikate⁹ oder für die Kraftfahrzeuge eines bestimmten Arbeitgebers oder die Dienstfahrzeuge einer bestimmten Behörde¹⁰, Fahrzeuge mit einer bestimmten Antriebsart (z.B. Automatikgetriebe), auch wenn diese Möglichkeiten im Einzelfall sinnvoll erscheinen mögen.

⁴ OLG Oldenburg – Beschluss vom 27.02.1965 – NJW 1965, 1287, 1288; VG Berlin – Beschluss vom 21.06.2000 – NZV 2001, 139.

⁵ OLG Oldenburg – Beschluss vom 27.02.1965 – NJW 1965, 1287, 1288.

⁶ OLG Hamm – Beschluss vom 12.03.2007 – NZV 2007, 250; LG Koblenz DAR 1977, 193; AG Alsfeld Verk.Mitt. 1980, 96; Hentschel in DAR 1975, 296; Wöfl in NZV 2001, 369 ff.

⁷ OLG Düsseldorf – Urteil vom 25.08.1983 – StVE, § 69 a StGB, Nr. 16.

⁸ OLG Naumburg – Beschluss vom 07.05.2003 – BA 2004, 534.

⁹ OLG Hamm – Urteil vom 10.02.1971 – NJW 1971, 1193.

¹⁰ OLG Frankfurt – Urteil vom 18.10.1972 – StVE, § 69 a StGB, Nr. 1; BayObLG – Urteil vom 16.08.2004 – NZV 2005, 592.

2. Bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen

Es ist zu prüfen, was unter **bestimmten Arten von Kraftfahrzeugen** i. S. d. § 69 a II StGB zu verstehen ist. Das können z.B. alle von einer Fahrzeugklasse umfassten Fahrzeuge sein, aber auch solche, auf die nach § 6 I 2 FeV innerhalb einer Fahrerlaubnisklasse die Fahrerlaubnis beschränkt werden kann und ferner Fahrzeuge mit einem bestimmten objektiv-konstruktiven Verwendungszweck¹¹.

Die einzelnen Führerscheinklassen sind in § 6 I 1 FeV aufgezählt. Insoweit bedarf es keiner weiteren Erläuterung. Eine Führerscheinklasse kann aber auch in mehrere Kraftfahrzeugarten unterteilt sein, auf die dann die Fahrerlaubnis beschränkt werden kann (siehe § 6 I 2 FeV). So unterscheidet beispielsweise die Klasse M zwischen Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor oder die Klasse L zwischen Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke einerseits und andererseits selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Flurförderzeugen. Soweit also der Verordnungsgeber bei manchen Fahrerlaubnisklassen zwischen mehreren Arten unterscheidet, können einzelne dieser Arten - etwa das Fahren eines Staplers im öffentlichen Verkehrsraum - von der Sperrfrist oder aber auch von einem Fahrverbot bzw. von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ausgenommen werden.

Zur dritten Gruppe gehören Kraftfahrzeuge, die einen bestimmten objektiv-konstruktiven Verwendungszweck haben. Diese Alternative lässt sich noch unter den Begriff der bestimmten Art von Kraftfahrzeugen fassen. Es kommt auf den Verwendungszweck an, soweit er Bauunterschiede bedingt.

Taxis haben zwar einen konkreten Verwendungszweck, weisen aber - von wenigem unwesentlichem Zubehör abgesehen - keine Bauunterschiede zu anderen PKWs auf¹². Deshalb kann das Führen von Taxis nicht von der Sperrfrist ausgenommen werden.

Dagegen unterscheiden sich **Krankenrettungsfahrzeuge** bauartbedingt von anderen Personenwagen, weil diese Fahrzeuge speziell zum Krankentransport ausgerüstet sind¹³. Gemäß § 3 I RettG NW versteht man darunter Fahrzeuge, die für die Not-

¹¹ BayObLG – Urteil vom 16.08.2004 – NZV 2005, 592; Blum, Verkehrsstrafrecht, 1. Aufl., 14. Kap., Rdnr. 28.

¹² OLG Stuttgart – Beschluss vom 11.06.1975 - StVE, § 44 StGB, Nr. 4.

¹³ BayObLG – Beschluss vom 21.06.1989 - NJW 1989, 2959 = NZV 1990, 38 (ohne Gründe); OLG Düsseldorf – Beschluss vom 24.09.2007 – NZV 2008, 104.

fallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und in den Fahrzeugpapieren als solche anerkannt sind wie beispielsweise Notarztwagen oder Rettungswagen. Sie sind u.a. mit einer oder mehreren blauen Rundumleuchten ausgestattet. Reine PKWs, die zu Krankentransporten verwendet werden (z.B. auch Taxis), fallen aber nicht darunter.

Ähnliches wie für Krankenrettungsfahrzeuge gilt für **Feuerlöschfahrzeuge**. Neben ihrem besonderen Verwendungszweck weichen sie in ihrer Bauart von üblichen Personen- und Lastkraftwagen deutlich ab¹⁴.

Auch **Panzer**¹⁵ unterliegen einem besonderen Verwendungszweck und lassen sich von anderen Kraftfahrzeugen bauartbedingt leicht unterscheiden.

Ebenso weisen **Müllfahrzeuge** bauartbedingte Unterschiede zu anderen Kraftfahrzeugen auf, dienen einem konkreten Verwendungszweck und stellen deshalb eine eigene Fahrzeugart dar¹⁶.

Über die Frage, inwieweit **Straßenwachtfahrzeuge (Pannenhilfsfahrzeuge)** eines Automobilklubs „bestimmte Fahrzeugarten“ im Sinne der Vorschriften über die beschränkte Entziehung der Fahrerlaubnis sind, lässt sich sicherlich streiten¹⁷. Unstreitig erfüllen sie einen besonderen Verwendungszweck. Sie dürften sich im Gegensatz zu Taxis jedenfalls dann in der Bauart von anderen PKWs unterscheiden, wenn sie mit fest installierten Zusatzeinrichtungen – wie z.B. gelben Rundumleuchten – versehen sind.

3. Besonderheiten bei Lastkraftwagen

Lange umstritten war die Frage, ob bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis das Führen von **Lastkraftwagen** von der Sperrfrist ausgenommen werden konnte. In zahlrei-

¹⁴ BayObLG – Urteil vom 31.05.1991 - NZV 1991, 397 = VRS 81, 443 = StVE, § 69 a StGB, Nr. 30 = NStE, § 69 a StGB, Nr. 5; OLG Düsseldorf – Beschluss vom 24.09.2007 – NZV 2008, 104.

¹⁵ LG Detmold – Beschluss vom 17.03.1989 – StVE, § 69 a StGB, Nr. 25.

¹⁶ AG Frankfurt – Urteil vom 25.10.2006 - NStZ-RR 2007, 25 = NZV 2007, 264.

¹⁷ Bejahend: LG Hamburg – Beschluss vom 17.07.1992 - NZV 1992, 422 = StVE, § 69 StGB, Nr. 36.

chen Entscheidungen wurde eine solche Ausnahme immer wieder ausgesprochen¹⁸, obwohl doch gerade von einem LKW eine deutlich größere Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht, wie die fast täglichen Berichte in der Presse über Unfälle mit Lastkraftwagen beweisen. Häufig wurde zur Begründung angegeben, der Täter habe die Trunkenheitsfahrt mit einem privaten PKW in seiner Freizeit unternommen. Dieses Verhalten schließt aber gerade nicht aus, dass derselbe Täter auch eine Trunkenheitsfahrt mit dem LKW durchführt, zumal wenn aufgrund der hohen Alkoholisierung bei der Privatfahrt – z.B. weit über 1,6 ‰ - der Verdacht naheliegt, dass der Täter ein Alkoholproblem hat. Außerdem können sich in der Freizeit genossene alkoholische Getränke bei der Arbeitsaufnahme am nächsten Morgen noch als Restalkohol auswirken.

Der Ordnungsgeber hat – möglicherweise zwar nicht wegen dieser besonderen Gefahrenlage – aber im Hinblick auf die dritte Führerscheinrichtlinie der EU (Art. 6 Nr. 1 a) - zunächst durch die in **§ 9 I 1 FeV** getroffenen Regelung, wonach Bus- und LKW-Fahrerlaubnisse nur erteilt werden dürfen, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt, Rechnung getragen. Dies führte zunächst zu dem Meinungsstreit, ob der Besitz der Klasse B auch bei der Ausnahmeregel des § 69 a Abs. 2 StGB eingreift¹⁹.

Inzwischen hat der Ordnungsgeber durch Änderungsverordnung vom 18.07.2008 durch Einfügung des Satzes 2 in § 9 FeV ebenfalls ausdrücklich klargestellt, dass dies auch im Fall des § 69 a II StGB gilt. Sofern also ein Gericht das Führen von Lastkraftwagen von der Sperrfrist ausnehmen sollte, darf die Verwaltungsbehörde keine entsprechende eingeschränkte Fahrerlaubnis mehr erteilen. Da § 9 S. 1 und 2 FeV nach seinem Wortlaut lediglich für die Erteilung der Fahrerlaubnis gilt, sind Ausnahmen im Bereich des Fahrverbots (§§ 44 StGB, 25 StVG) sowie bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis für das Führen von LKWs weiterhin zulässig²⁰, wengleich es im Einzelfall wenig Sinn macht, bei einer zunächst vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO das Führen von Lastkraftwagen auszunehmen, später bei der endgültigen Entziehung in der Hauptverhandlung aber keine entsprechende Vergünstigung mehr auszusprechen.

¹⁸ Z.B.: *LG Köln* – Urteil vom 29.08.1990 - NZV 1991, 245 = NStE, § 69 a StGB, Nr. 3; *LG Zweibrücken* – Urteil vom 19.09.1995 - NZV 1996, 252; *AG Kiel* – Urteil vom 14.05.1981 - StVE, § 69 a StGB, Nr. 11.

¹⁹ Verneinend insoweit *Hentschel* in NZV 2004, 288 - bejahend z.B. *VG Berlin* – Beschluss vom 21.06.2000 - NZV 2001, 139; *Geiger* in NZV 2005, 623.

²⁰ *Backmann* in BA 2010, 189 ff. mit ausführlicher Begründung.

4. Der Hauptanwendungsfall – landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge

Hauptanwendungsfall sind Ausnahmen bei **landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen**²¹. Denn für die Klassen T (u.a. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h) und L (u.a. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h) schreibt § 9 FeV nicht den Besitz der Fahrerlaubnisklasse B vor.

Aber auch in diesem Bereich ist zu beachten, dass eine Ausnahme zum Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Rahmen eines *bestimmten* landwirtschaftlichen Betriebes nicht zulässig ist²². Die Ausnahme kann sich lediglich auf die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen (z.B. T oder L) oder auf die in § 6 I 1 FeV geregelten (Unter-) Arten der Klassen T und L erstrecken.

Kaum in Betracht kommen wird eine Ausnahme, wenn die Tat beim Führen eines landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugs begangen worden ist²³. In diesem Fall ist es kaum vertretbar, die Benutzung des Tatfahrzeugs ausnahmsweise zu gestatten.

5. Die weiteren Voraussetzungen

Als weitere Voraussetzung für eine Ausnahme einer bestimmten Art von Kraftfahrzeugen von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. von der Sperrfrist verlangt das Gesetz (§§ 111 a I 2 StPO, 69 a II StGB), dass der Zweck der Maßnahme bzw. der Maßregel nicht gefährdet wird.

Die Rechtsprechung²⁴ stellt hohe Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung. So muss das Gericht beim Gebrauch der durch § 69 a Abs. 2 StGB oder § 111 a Abs. 1 Satz 2 StPO eingeräumten Möglichkeit **aus-**

²¹ OLG Düsseldorf – Beschluss vom 06.06.1994 - NZV 1994, 407 = DAR 1994, 407 (für eine Ausnahme von einem Fahrverbot nach § 25 StVG); LG Dresden - Beschluss vom 28.08.1998 - DAR 1999, 133; AG Auerbach – Urteil vom 12.11.2002 - NZV 2003, 207.

²² OLG Frankfurt – Urteil vom 04.08.1976 - StVE, § 69 a StGB, Nr. 4.

²³ OLG Frankfurt – Urteil vom 04.08.1976 – StVE, § 69 a StGB, Nr. 4.

²⁴ OLG Hamm – 04.06.1971 - NJW 1971, 1618; OLG Hamm – Urteil vom 27.10.1981 - StVE, § 69 a StGB, Nr. 12; OLG Hamm - Beschluss vom 11.01.2001 - BA 2002, 498; AG Lüdinghausen – Urteil vom 08.12.2009 – NJW 2010, 310; VG Berlin – Beschluss vom 21.06.2000 – NZV 2001, 139.

fürhlich darlegen, warum von der Benutzung der freigegebenen Fahrzeugart für die Allgemeinheit eine wesentlich geringere Gefahr zu erwarten ist. Allein die Erwartung, der Beschuldigte oder Angeklagte werde bei der Benutzung dieser Fahrzeugart (z.B. Omnibusse zur Personenbeförderung) nicht dem Alkohol zusprechen, reicht regelmäßig ebenso wenig aus wie die Tatsache, dass der Täter sich bisher nichts hat zu Schulden kommen lassen und die Tat bei einer Privatfahrt begangen worden ist. Die Bewilligung einer Ausnahme von der Fahrerlaubnissperre kann nicht auf Umstände gestützt werden, die von Bedeutung lediglich für das Fortbestehen und die voraussichtliche weitere Dauer des durch die Tat in Erscheinung getretenen Eignungsmangels sind, sondern nur auf solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass trotz fortbestehender (genereller) Ungeeignetheit zur Führung eines Kraftfahrzeugs eine Führung gerade derjenigen Fahrzeugart, auf die sich die Ausnahme bezieht, durch den Angeklagten keine Gefährdung der Allgemeinheit befürchten lässt²⁵.

Wird einem Berufskraftfahrer wegen einer privaten Trunkenheitsfahrt (in concreto mit einer BAK von 1,53 o/oo) mit dem Personenwagen die Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO vorläufig entzogen, so hat sein Begehren, die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen einer anderen Klasse vom Entzug der Fahrerlaubnis auszunehmen, in aller Regel keinen Erfolg, insbesondere dann, wenn er bereits einmal wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (auch in diesem Fall war ihm wegen einer Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden) in Erscheinung getreten ist. Insbesondere macht die Tatsache, dass der Täter als Berufskraftfahrer durch den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis berufliche Nachteile erleidet, ihn nicht entgegen der Regelvermutung des § 69 II Nr. 2 StGB charakterlich geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen einer anderen Fahrerlaubnisklasse bzw. einer bestimmten Art von Kraftfahrzeugen²⁶.

Grundsätzlich verbietet sich bei **Wiederholungstätern** die Vergünstigung, bestimmte Fahrzeugarten vom Fahrverbot, von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. von der Sperre auszunehmen. Wer trotz einer früheren entsprechenden Sanktion neuerlich wieder einschlägig in Erscheinung tritt, dokumentiert damit seine charakterliche Unzuverlässigkeit. Außerdem zeigt er, dass der mit der vergangenen Maßnahme oder Maßregel bezweckte Erfolg bei ihm nicht eingetreten ist²⁷.

²⁵ BayObLG – Urteil vom 06.08.1982 - StVE, § 69 a StGB, Nr. 13.

²⁶ OLG Koblenz – Beschluss vom 03.03.1989 – VRS 76, 369.

²⁷ OLG Hamm – Beschluss vom 17.02.2000 – NZV 2001, 486, 487; Blum, Verkehrsstrafrecht, 1. Aufl., 14. Kap., Rdnr. 27.

Denkbar sind zwei Alternativen, bei denen von der Benutzung der freigegebenen Fahrzeugart für die Allgemeinheit eine wesentlich geringere Gefahr zu erwarten ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die ausgenommene Fahrzeugart **bauartbedingt deutlich langsamer** fährt als das Tatfahrzeug oder ein **erheblich geringeres Gewicht** aufweist. Darunter fallen etwa bei einer Ausnahme von einem Fahrverbot Mofas.

Eine weitere Alternative, bei der die Gefahr für die Allgemeinheit stark reduziert ist, sind die Fälle, in denen durch **Kontrollorgane** die Gefahr einer Alkoholfahrt weitgehend ausgeschlossen ist. Es ist jeweils auch auf die Besonderheiten beim Führen der ausgenommenen Fahrzeugart abzustellen. So mag zwar von einem Panzer eine größere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen. Jedoch steht der Täter, der mit seinem privaten PKW eine Trunkenheitsfahrt begangen hat, beim Führen des Panzers unter der Aufsicht des Kommandanten, der regelmäßig vor Erteilung des Einsatzbefehls eine Alkoholisierung des Fahrers bemerken würde²⁸. Ähnliches mag unter Umständen für das Führen eines Feuerwehrlöschfahrzeugs gelten²⁹.

Eine Ausnahme mag auch gerechtfertigt sein, wenn etwa jemand eine **Privatfahrt** mit seinem Privatfahrzeug nachts an einem Wochenende im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit unternimmt, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitgeber vor dem Führen einer bestimmten Art von Kraftfahrzeugen während der Arbeitszeit eine **Atemalkoholkontrolle** durchführt³⁰. Das ist beispielsweise bei manchen Busunternehmen üblich.

Die Ausnahmen, die unter die zweite Alternative fallen, scheitern jedoch in den meisten Fällen an dem bereits erwähnten § 9 Satz 2 FeV, der die Möglichkeiten des § 69 a II StGB stark einschränkt.

Fraglich ist, ob der Ordnungsgeber auf diesem Wege die Regelungen des Gesetzgebers einschränken kann und einschränken darf. Allerdings – auch darauf wurde schon hingewiesen – ist § 9 FeV in der derzeit gültigen Fassung Folge der EU-Führerscheinrichtlinie und setzt diese um in nationales Recht. In der Normenhierarchie steht EU-Recht grundsätzlich über den nationalen Gesetzen. Da somit § 9 FeV mit europäischem Recht in Einklang steht, stellt sich die Ausgangsfrage letztlich nicht.

²⁸ *LG Detmold* – Beschluss vom 17.03.1989 – StVE, § 69 a StGB, Nr. 25.

²⁹ *BayObLG* – Urteil vom 31.05.1991 – NZV 1991, 397 = VRS 81, 443 = StVE, § 69 a StGB, Nr. 30.

³⁰ *LG Hamburg* – Beschluss vom 13.12.1995 - StVE, § 69 a StGB, Nr. 33 = DAR 1996, 108.

Teilweise³¹ wird zur Lösung des Widerspruchs zwischen § 69 a II StGB und § 9 Satz 2 FeV vorgeschlagen, der Gesetzgeber solle § 69 a II StGB dahingehend abändern, dass das Gericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen nicht mehr von der Sperre, sondern – ähnlich wie bei § 111 a I 2 StPO – von der Entziehung der Fahrerlaubnis ausnimmt. Auf den ersten Blick wäre dies die perfekte Lösung. Allerdings stellt sich die Frage, ob eine solche Gesetzesänderung nicht gerade dem EU-Recht – nämlich Art. 6 Nr. 1 a der dritten Führerscheinrichtlinie - zuwiderläuft. Diese Frage wird der deutsche Gesetzgeber bei der von manchen geforderten Anpassung des § 69 a II StGB zu bedenken haben.

6. Zusammenfassung

1. Beim Fahrverbot nach § 44 StGB und nach § 25 StVG sowie bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen vom Fahrverbot bzw. von der vorläufigen Entziehung ausgenommen werden. Bei der (endgültigen) Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69, 69 a StGB besteht die Möglichkeit, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre auszunehmen (§ 69 a II StGB).
2. Im Rahmen des § 69 a II StGB kann die Fahrerlaubnis vom Gericht lediglich komplett entzogen werden. Das Gericht kann nur bestimmte Arten von der zu verhängenden Sperrfrist ausnehmen. Der Verurteilte muss sich selbst bei der Verwaltungsbehörde um eine entsprechende beschränkte Fahrerlaubnis bemühen, wobei die Behörde ein eigenes Prüfungsrecht für die Fahrerlaubniserteilung hat.
3. Unter bestimmten Arten von Kraftfahrzeugen versteht man neben einzelnen Fahrerlaubnisklassen insbesondere die in § 6 I 1 FeV bei den einzelnen Klassen teilweise aufgezählten Untergruppen von Kraftfahrzeugen. Unter bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen fallen aber auch solche, die einen bestimmten objektiv-konstruktiven Verwendungszweck haben (z. B. Feuerwehrlöschfahrzeuge, Müllwagen, u.U. aber auch Straßenwachtfahrzeuge, wenn sie entsprechend ausgestattet sind).
4. Der Ordnungsgeber macht in § 9 S. 1 FeV den Erwerb der Klassen C (für schwere LKWs), C1 (für LKW bis 7,5 t), D (für große Omnibusse) und D1 (für Omnibusse bis 16 Fahrgastplätzen) vom Besitz der Klasse B abhängig. In § 9 S. 2 FeV stellt er klar, dass dies auch im Rahmen des § 69 a II StGB gilt. Damit ist die früher teilweise praktizierte Möglichkeit genommen, bei einem Täter, der etwa auf einer Privatfahrt unter Alkoholeinfluss seinen PKW geführt hat, Lastkraftwagen von der im Rahmen der Entziehung der Fahrerlaubnis zu verhängenden Sperrfrist auszunehmen. Dies gilt nicht für Ausnahmen bei einem Fahrverbot oder bei der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO.
5. Unzulässig und vom Gesetz nicht gedeckt sind beispielsweise Ausnahmen für bestimmte (Tages-) Zeiten und (Kalender-) Daten sowie für bestimmte Fahr-

³¹ Z.B. *Backmann* in BA 2010, 189 ff.

strecken oder für gewisse Orte, ferner für einzelne Kraftfahrzeuge oder für die Kraftfahrzeuge eines bestimmten Arbeitgebers oder die Dienstfahrzeuge einer bestimmten Behörde oder Fahrzeuge mit einer bestimmten Antriebsart (z.B. Automatikgetriebe).

6. Außerdem darf durch die Ausnahme der Zweck der Maßnahme oder der Maßregel nicht gefährdet werden. Deshalb verlangt die Rechtsprechung, dass von der Benutzung der freigegebenen Fahrzeugart für die Allgemeinheit eine wesentlich geringere Gefahr zu erwarten ist. Das wird man im Einzelfall bejahen können, wenn die ausgenommene Fahrzeugart bauartbedingt deutlich langsamer fährt (z.B. Traktoren in der Landwirtschaft) und/oder ein deutlich geringeres Gewicht haben (z.B. Mofas bei einer Ausnahme vom Fahrverbot). Die für die Allgemeinheit zu erwartende Gefahr kann aber auch geringer sein, wenn die Fahrten mit der ausgenommenen Fahrzeugart regelmäßig nur nach Durchführung entsprechender Kontrollen durchgeführt werden können.